

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 307/12 B

L 2 AS 1862/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 (31) AS 509/08 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Duisburg,
Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg,
vertreten durch die Stadt Duisburg,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Fortsetzung des Berufungsverfahrens zu dem Aktenzeichen L 2 AS 560/12. In diesem Verfahren ist ein Vergleich zwischen den Beteiligten geschlossen worden, in dem der Kläger erklärt hat, dass er das Verfahren als vollständig erledigt ansehe. Das LSG hat in seinem Urteil vom 23.10.2012 festgestellt, dass der Rechtsstreit durch diesen gerichtlichen Vergleich erledigt worden sei. Die Revision gegen das dem Kläger am 9.11.2012 zugestellte Urteil hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger privatschriftlich mit einer an das LSG gerichteten "Revisionsbeschwerde" vom 8.12.2012, die am 14.12.2012 beim BSG eingegangen ist.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter bereits deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil die Einlegung nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) erfolgt ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat auch innerhalb der bis zum 10.12.2012 (9.12.2012 = Sonntag) laufenden Beschwerdefrist keinen Antrag auf Bewilligung von PKH beim BSG gestellt. Da die Beschwerde zudem erst mit Ablauf der Beschwerdefrist bei dem für das Beschwerdeverfahren nicht zuständigen LSG - sie ist nach § 160a Abs 1 S 2 SGG beim BSG einzulegen - eingegangen ist, bestand auch keine Veranlassung für LSG oder BSG, den Kläger aus dem Gesichtspunkt der prozessualen Fürsorgepflicht auf diese Versäumnisse hinzuweisen. Der Kläger ist im Übrigen sowohl über den Vertretungszwang als auch die Frist zur Beantragung von PKH und die Zuständigkeit des BSG schriftlich im Berufungsurteil belehrt worden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

